

Bürgerrechtsverordnung (BüV)

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Kinder, die unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Person stehen, sind in das Gesuch einzubeziehen; Ausnahmen sind zu begründen. Übt die gesuchstellende Person die elterliche Sorge nicht allein aus, hat sie, soweit möglich, das schriftliche Einverständnis der anderen berechtigten Person beizubringen.

Gesuch
a. Form

³ Für Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, und für Bevormundete reicht die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter bzw. die vorsorgebeauftragte Person das Einbürgerungsgesuch ein. Urteilsfähige Personen haben das Gesuch mitzuunterzeichnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABl 2012-11-16](#)).